

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

 **KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS**



FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Z: 42 Ge 9 St
Datum: 20. JULI 1989
Verf. d. 21. Juli 1989
H. Olsch Karant

Josef-Hirn-Straße 7/II
6020 Innsbruck
Telefon: 20750/28
20759/28

Innsbruck, am 89 07 16

Betrifft: Stellungnahme zum Psychologengesetz:

Die Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften protestiert auf das schärfste gegen den Gesetzesentwurf selbst, der eine massive Bedrohung im psychosozialen Feld tätiger Gruppen darstellt, als auch gegen die mittlerweile üblich gewordene Maßnahme, Begutachtungsfristen in den Ferien auslaufen zu lassen.

Aus gegebenem Anlaß ohne freundliche Grüße

Angelika Hell
Angelika Hell

Vorsitzende der Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften
an der Universität Innsbruck

FACHSCHAFT GEIWI
HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
UNIVERSITÄT INNSBRUCK
JOSEF-HIRN-STR. 7/II. TEL. 59424/28

AUSGANG - Fakultätsvertretung Geiwi
G. Zl.: 489/89; Kopien an:
Gesehen: VS, Stv. Angelika Hell 89 07 16

HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK



KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN

Josef-Hirn-Straße 7/II
6020 Innsbruck

Telefon: 20750/28
20759/28

Stellungnahme

*zum Entwurf eines
Psychologengesetzes
(vom 19. 5. 89)*

Vorbemerkungen

Wir können jedoch zunächst nicht umhin, unserer Verwunderung über die jetzt gewählte Vorgangsweise Ausdruck zu verleihen. Es scheint, als ob die seit Jahrzehnten anstehende Materie nun plötzlich einer vorschnellen Regelung zugeführt werden soll. Der Begutachtungstermin ist im Hinblick auf die Komplexivität des Themas bei weitem zu knapp bemessen, er liegt noch dazu in den Ferien. Als Interessensvertretung, die auch die Anliegen *studentischer* Mitglieder zu vertreten hat (im Unterschied zum BÖP), verwehren wir uns gegen eine solche Terminsetzung auf das Entschiedenste. Gerade in diesem für zukünftige Generationen von PsychologInnen so einschneidenden Bereich ist es demokratiepolitisch nicht zu verantworten, die breite Masse der von diesem Gesetz in nächster Zukunft unmittelbar Betroffenen durch eine überstürzte Verhandlung der causa knapp vor Semesterschluß bzw. in den Ferien auszuschließen. Wir fordern daher eine

Verlängerung der Begutachtungsfrist bis Ende Dezember.

In der derzeit vorgesehenen Frist kann der Entwurf nicht hinreichend breit diskutiert werden, und es stellt sich die Frage, ob dies etwa intentiert ist.

Darüberhinaus muß jedoch festgestellt werden, daß eine *öffentliche Meinungsbildung* zum Thema de facto nicht stattfindet. Die von Ihren Amtsvorgängern wiederholte Male gemachten Zusagen, daß ein derartiges Gesetz nicht ohne öffentliche Diskussion und den Konsens einer Mehrzahl der davon Betroffenen verabschiedet werden wird, scheinen vergessen zu sein. Minister Kreuzer hatte noch eine Enquete zum Thema angekündigt gehabt, nun ist man - wie es scheint - wieder zur Politik hinter verschlossenen Türen zurückgekehrt. Wir fordern daher, daß in der derzeitigen Situation ein Mindestmaß an Demokratie gewahrt bleibt, indem über das Begutachtungsverfahren hinaus *alle* Beteiligten in eine offen zu führende Diskussion über die Materie miteinbezogen werden. Eine solche Vorgangsweise hätten wir uns eigentlich vor einem Gesetzesentwurf erwartet gehabt. Unser Bedürfnis nach klärenden Gesprächen haben wir jedenfalls immer wieder dem Ministerium dargelegt, Reaktion erfolgte keine.

Wenn wir uns die Geschichte bisheriger Entwürfe ansehen, verwundert es zunächst, daß kaum Konsequenzen aus den von vielen Seiten erfolgten Kritiken gezogen wurden. Lediglich die verfassungsrechtliche Seite des Entwurfs scheint nun besser abgesichert zu sein. Auf der Ebene der Erstellung und Diskussion eines zukünftigen Gesetzes wurden im wesentlichen lediglich einige Vertreter der Ärzteschaft diesmal miteinbezogen. Alle anderen Interessensvertretungen und Berufsgruppen wurden wiederum mit fertigen Entwürfen überrascht, gegen die sie mangels Mitsprachemöglichkeit nur mehr opponieren können.

In demokratischer Hinsicht ist man mit diesem Entwurf wieder im alten Fahrwasser gelandet, anscheinend geht es in einer Art 'Zermürbungstaktik' darum, den Widerstand gegen immer neue Vorstöße zu ermüden. Dies reizt umsomehr, als auf inhaltlicher Ebene wiederum keinerlei substantielle Änderungen oder Kompromisse zu finden sind:

Machtmonopolisierung statt Konsumentenschutz

Nach wie vor fühlen sich andere, ebenfalls im psychosozialen Feld tätige Gruppen massivst bedroht (PädagogInnen, SozialarbeiterInnen, TherapeutInnen, TheologInnen etc.). Und dies zurecht: auch der neu eingefügte Passus (Par.1 Abs.4), der diese Berufsgruppen explizit nennt, nimmt lediglich die *gesetzlichen Vorschriften*, nach denen diese KollegInnen tätig werden, vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus. Nicht jedoch die Berufspraxis selbst: hier wird, wie in den Erläuterungen (S.14) nochmalig festgehalten, zwischen einem Bereich, der 'ausschließlich den zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen vorbehalten bleibt, und einem, der auch anderen Berufsgruppen offensteht' unterschieden.

Dieser erste Bereich wird definiert über 'Tätigkeiten, die direkte Folgen für die untersuchte, beratene, betreute oder behandelte Person haben können' (Par.1 Abs.2), sofern dabei 'Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie unmittelbar angewendet werden (Abs.1). Dies bedeutet ein drohendes Berufsverbot für all jene, ohne deren im genuinen Sinn 'unmittelbar psychologische' und auf 'direkte Folgen' abzielende Tätigkeit die psychosoziale Versorgung der Nachkriegsgeschichte undenkbar gewesen wäre: ErzieherInnen, PädagogInnen, SozialarbeiterInnen, TheologInnen, FamilienberaterInnen, EheberaterInnen etc. etc.. Denn wer kann schon klar definieren, was bei all diesen Tätigkeiten eine 'mittelbare' Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden sein soll bzw. wie davon eine 'unmittelbare' abzugrenzen ist? Jede Hilfestellung in den genannten Bereichen ist mit einer Anwendung psychologischer Erkenntnisse aber auch Methoden verbunden, Psychologie hat sich ja längst als integraler Bestandteil der verschiedensten Disziplinen etabliert. Ob man diese Anwendungen nun 'mittelbar' oder 'unmittelbar' nennen will, ist - mangels fehlender Abgrenzungen - völlig beliebig. Das bedeutet, daß die genannten Berufe forthin vom good-will und der willkürlichen Definitionsmacht des zu schaffenden Psychologenverbandes abhängig werden würden.

Dies macht ja gerade die Fatalität dieser Bestimmungen aus: Dadurch daß es keine klare Abgrenzungen geben kann, wird eine undefinierte Grauzone der Illegalität geschaffen, deren Grenzen der Berufsverband festlegt. Dieser erhält damit eine geradezu destruktive Machtfülle. Alle anderen hier Tätigen werden vom Urteil dieser einen, standespolitisch denkenden pressure group abhängig gemacht. Das widerspricht allen in diesem Bereich historisch gewachsenen Strukturen und würde zunehmende Vereinseitigungen und auch Verarmungen der gesamten psychosozialen Versorgung zur Folge haben. Letzlich wird hier auf dem Rücken der betroffenen Bevölkerung ein Machtmonopol installiert: andere Berufsgruppen müßten sich den Spielregeln der psychologischen Standesvertretung unterwerfen oder aber damit rechnen, aus dem Feld gedrängt zu werden und damit ihre Klienten im Stich lassen zu müssen. Eine fatale Ausdünnung der psychosozialen Versorgungslage steht zu befürchten. Kurz: der angeblich angestrebte Konsumentenschutz wird geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Es wundert auch, daß in diesem Entwurf nicht mehr auf eine Regelung des Therapiebereiches durch ein entsprechendes Gesetz verwiesen wird. Statt dessen wird *jegliche* psychologische Behandlung, sofern sie verschiedene psychotherapeutische Ansätze integriert, als allgemeinpsychotherapeutisch bezeichnet (Erläuterungen Seite 14). Dies öffnet nun tatsächlich allem Unfug Tür und Tor. Ohne fundierte therapeutische Ausbildungen können künftige PsychologInnen 'allgemeinpsychotherapeutische Behandlung' anbieten. Diese unverantwortliche standespolitische Überheblichkeit prajudiziert damit längst fällige Regelungen im Therapiesektor und ermöglicht quasi 'wilde Therapie' von PsychologInnen. Ein solcher Freibrief kann nur fahrlässig genannt werden.

Man sieht: das Vorgehen des BÖP bei der Erstellung der diversen Entwürfe folgt einer Logik, die bei der Durchsetzung des Gesetzes nicht aufgegeben, sondern sich erst in ihrer vollen Destruktivität entfalten würde. Geht das Gesetz in dieser Form durch, ist wohl zunehmend mit Widerstand und Opposition, damit aber auch einer dauernden Spaltung der psychosozial-Professionellen zu rechnen. Dies kann wiederum nur auf Kosten der Betroffenen gehen.

Das Oligarchiestreben des BÖP ist auch an seinen Bestrebungen zur Errichtung einer Kammer bzw. eines kammerähnlichen Berufsverbandes festzumachen. Die Struktur ist zentralistisch aufgebaut, über das repräsentativ-demokratische Modell hinausgehende Mitbestimmungsmöglichkeiten fehlen ebenso wie die Einrichtung von Minderheitsrechten. Einige wenige Vorstandsmitglieder würden die gesamte Politik des Verbandes bestimmen können, und es ist abzusehen, daß dies die jetzigen Spitzenfunktionäre des BÖP sein werden. Zwangsmitgliedschaft, Psychologienliste und Psychologenausweis sind wohl primär als Mittel der Machtausübung konzipiert (auch wenn wiederum vordergründig mit Konsumentenschutz argumentiert wird). Dieses antiquierte Kammermodell mit Zwangsmitgliedschaft entlarvt so die undemokratischen Intentionen des BÖP.

Darüberhinaus liegt auch eine gewisse Hilflosigkeit in den bisherigen Entwürfen zu einem Psychologengesetz: man merkt auf den verschiedensten Ebenen, daß es dem BÖP als einer einzigen Gruppe innerhalb der verschiedensten hier aktiven Gruppierungen nicht möglich war, die Komplexität und reale Entwicklung des psychologischen Berufsfeldes 'einzufangen'.

Dies beginnt bereits bei der dem Gesetz grundgelegten Berufsdefinition. Die hier vorgeschlagene Einengung entspricht maximal der Auffassung gewisser Vorstandsmitglieder des BÖP, was 'der' psychologische Beruf zu sein hat. Eine Vielzahl von PsychologInnen würden sich wohl mit allem Nachdruck dagegen verwehren, in ihrem Beruf auf 'Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Verhaltens und Erlebens von Menschen' (Par.1) reduziert zu werden. Hier wird ein individuenzentrierter Psychologiebegriff angesetzt, der weite Bereiche psychologischer Zugangsweisen ignoriert (z.B. Sozialpsychologie, Gemeindepsychologie, Alltagsforschung, gesellschaftsreflexive Ansätze etc.). Dahinter steht wohl ein nomothetisch-naturwissenschaftlicher Wissenschaftsbegriff, der in der internationalen Diskussion spätestens seit den 70'ern massivst in Frage gestellt bzw. mit völlig anderen Fragestellungen und Vorgehensweisen konfrontiert worden ist. Die gesamte wissenschaftstheoretische Kontroverse, aus der heraus erst verständlich wird, was Psychologie heutzutage alles sein kann, ist an den hier vorgelegten Definitionen aber spurlos vorübergegangen. Hier wird lediglich eine einzige, historisch in ihrem Alleinvertretungsanspruch längst überholte Position implementiert - allerdings in Connex mit der Sanktionsmöglichkeit des Berufsverbandes, diese als 'verbindlich' zu verordnen.

An fachinterne Weiterentwicklungen ist bei diesen Festschreibungen natürlich ebenfalls nicht zu denken, neue Wissenschaftsansätze müßten so erst einmal legitistische Schranken überwinden können. Abgesehen davon würde es kaum jemandem einfallen, heute noch von einer einzigen, 'der' wissenschaftlichen Psychologie zu sprechen. Dieser Singular verweist auf historisch überholte, eindimensionale Denkweisen oder eben auf Omnipotenzansprüche, die so ausagiert werden wollen.

Postgraduelle Ausbildung

Unserer Meinung nach sollte man nach der Absolvierung des Studiums der Psychologie am höchsten Stand des Fachwissens sein. Ein solches impliziert ja als integralen Bestandteil eben auch jene 'erforderliche kritische Distanz zu den angewendeten Methoden sowie das Bewußtsein für die Möglichkeiten und Grenzen der Psychologie', die hier postgraduell als 'Erfahrungswissen' eingeführt werden. Der Gesetzesentwurf bedeutet, daß man sich im Verlauf der universitären Ausbildung Theorien aneignen soll, ohne daß sich diese Theorien einer praxisorientierten Prüfung stellen müßten. Damit wäre das Wahrheitskriterium theoretischer Reflexionen von der Universität gebannt, die Hochschule selbst auf weitgehende Beliebigkeit reduziert.

Da an der Uni und in der Praxis die Lehrenden verschiedene sein werden, werden diese Bereiche auch von daher völlig auseinandergerissen und damit einer gegenseitigen Durchdringung und Befruchtung entzogen.

Die fatalen Auswirkungen dieser Trennung von Theorie und Praxis sind ja bereits bei den derzeitigen Studiengängen zu bemerken ('Praxisschock'). Da mitgebrachte Theorien in der Berufspraxis oft unbrauchbar bleiben, ist neben massiven Schwierigkeiten allzu oft ein Abrücken von wissenschaftlichen Theorien generell die Folge. Mit dieser Auslagerung des 'Erfahrungswissens' würde diese Trennung jedoch noch dramatisch verschärft werden.

Einzig richtige Verbesserung kann es daher nur sein, in der universitären Ausbildung selbst für verstärkte Praxisreflexionen und praxisrelevante Theoriebildungen zu sorgen. Das Lippenbekenntnis des Entwurfs 'mittelfristig' für eine derart verbesserte Ausbildung sorgen zu wollen, wäre also endlich umzusetzen - die Studienrichtungsververtretungen Psychologie haben dazu ja bereits seit Jahren immer wieder konkrete Vorschläge vorgelegt. Dieser Weg erscheint zwar komplizierter, weil er eben nicht 'per Gesetz' über die vorhandene Realität hinwegfährt, sondern sich mit universitären Gegebenheiten auseinandersetzen bzw. diese verändern muß. Dennoch ist er die einzig *wirklich erfolversprechende* Anhebung des Ausbildungsstandards zukünftiger Generationen von PsychologInnen. Eine wie hier konzipierte quantitativ verlängerte Ausbildungszeit würde hingegen *qualitativ* nur den status quo verschlechtern...

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, daß bereits jetzt ein sechswöchiges Praktikum absolviert werden muß. Die Erfahrungen zeigen, daß in der Regel diese Praktikumszeit weit überschritten wird. Hier setzen auch studentische Vorschläge für verstärkte Praxisintegration an: längere Praktikas könnten in der Form von Projektstudien in den zweiten Studienabschnitt integriert werden, wobei universitäre Betreuung und Supervision die Praxisarbeit sinnvoll ergänzen könnten.

Durch postgraduelle Studien steht zu befürchten, daß die universitären Studiengänge selbst generell dequalifiziert und entwertet werden. Das Studium alleine würde zu gar nichts mehr berechtigen - und das bei einer Regelstudienzeit von 17,2 Semestern (lt. BMuF). Dies kommt einer fachlichen Entmündigung der AbsolventInnen des Faches gleich. Auswirkungen auf Lernmotivation, insbesondere auch bezüglich freiwilliger Praxiserfahrungen (wie sie ein Großteil der Studierenden ja bereits machen) liegen auf der Hand. Dient es wirklich einer verbesserten psychologischen Versorgung der Bevölkerung, wenn eigenverantwortete theoretisch-praktische Lernprozesse durch Zwang ersetzt werden? Dies muß zumindest bezweifelt werden.

Wie derartig überlange Ausbildungszeiten volkswirtschaftlich zu vertreten sind, haben wir dem vorliegenden Entwurf ebenfalls nicht entnehmen können. Zumindest im klinischen Bereich - wohl dem Haupttätigkeitsfeld zukünftiger PsychologInnen - wäre man wohl erst nach dem dreißigsten Lebensjahr berufsausübungsberechtigt...

Eine der gravierendsten Argumente gegen diese postgraduellen Ausbildungen ist es, daß bis dato noch immer nicht geklärt ist, wo Ausbildungsplätze für hunderte von StudienabgängerInnen geschaffen werden könnten. Es muß unterstellt werden, daß hier ein Flaschenhals eingezogen wird, bei dem - ähnlich wie bei den Ärzten - jahrelange Wartelisten die Folge sind. In früheren Entwürfen war das standespolitische Arbeitsplatzargument (wie verhindern wir eine Überschwemmung des Marktes mit Abgängern) ja noch expressis verbis angeführt worden. Dieses Hintanhalten von potentiellen PsychologInnen geht wiederum auf Kosten einer ausreichenden psychologischen Versorgung (vgl. die Situation bei den Fachärzten, etwa im Burgenland).

Besonderes Gewicht erhält dieses Argument, wenn man sich die regionale Verteilung psychologischer Einrichtungen ansieht: in den Bundesländern und hier insbesondere in den weniger zentral gelegenen Bezirken werden solche Ausbildungsstellen ja in keinster Weise vorhanden sein. Gerade hier aber ist der Nachholbedarf an qualifizierter Versorgung am größten. Es kann nun nicht erwartet werden, daß PsychologInnen, die erst gegen dreißig ihren Beruf ausüben können, zu einer Neuorganisation ihrer Lebensperspektiven ('Umzug in die Provinz') bereit sein werden. Fazit: die Unterversorgung ländlicher Gebiete bzw. der Bundesländer generell würde sich nur noch verschärfen...

Immer noch ist auch eine Finanzierung dieser Ausbildungsplätze völlig ungeklärt. Die im Entwurf unter 'Kosten' angeführten 1,7 Millionen Schilling (für neue Dienstposten) potenzieren sich, sobald man sich vor Augen führt, daß gerade auch in Institutionen der öffentlichen Hand Plätze geschaffen werden müssen. Sind hier im Gesundheitsetat hinreichende Mittel vorhanden? Wohl kaum. Auch arbeitsrechtliche Hinweise sucht man im Entwurf vergeblich. Damit geraten diese 'Turnus'-Bestimmungen zu einer reinen Willenserklärung, deren Durchführbarkeit völlig offen bleibt. Mit anderen Worten: die Masse der StudienabgängerInnen wird ohne Ausbildungsplatz und damit ohne Berufsausübungsrecht bleiben müssen...

Außerdem stellen die vorgesehenen Seminare eine außerordentliche finanzielle Belastung für die AbgängerInnen dar. Es ist nicht einzusehen, warum eine Berufstätigkeit über verordnete Ausbildungskurse 'eingekauft' werden muß. Dies ist ein deutlicher Schritt in Richtung soziale Selektion. Zusätzlich zum Studium und zu den von einer Vielzahl von Studierenden bereits jetzt aus privater Tasche bezahlten Therapieausbildungen müssen nun noch diese Postgraduierten-Ausbildungen finanziert werden. Wobei sich gerade hier die Kosten enorm erhöhen werden: Wenn man etwa die üblichen Preise für Supervision hier ansetzt, stellt sich die absolut nicht mehr rhetorisch gemeinte Frage, wer das denn finanzieren können soll.

Nicht genug damit, es muß an dieser Stelle auch noch auf die bereits ausführlich erläuterten Bedenken hinsichtlich machtpolitischer Tendenzen seitens des BÖP bzw. des Berufsverbandes hingewiesen werden. Das eingeengte Wissenschaftsverständnis und reduzierte Berufsbild wird zugespitzt an diesem Punkt zu einer massiven Bedrohung: Es ist zu befürchten, daß gewisse psychologische Fachbereiche, die vielleicht politisch mißliebig, vielleicht wissenschaftlich andersweitig orientiert sind, nicht als Ausbildungsbereiche anerkannt werden (z.B. Sexualberatung, Aids-Beratung, Jugendarbeit, Frauenhäuser, Arbeitslosenprojekte, Erwachsenenbildungsinstitutionen, gemeindepsychologische Projekte etc.). Dasselbe steht für noch nicht etablierte Berufsfelder (etwa Medienpsychologie) zu befürchten. Differenzen zwischen verschiedenen Wissenschaftszweigen würden so mit legislativen Mitteln auf dem Rücken der berufstätigen PsychologInnen und damit letztlich wieder auf Kosten der Bevölkerung ausgetragen werden.

Zusammenarbeit mit Ärzten

Wir wissen zwar, daß diese Regelung eine Kompromißlösung darstellen soll. Wenn PsychologInnen schon bei Anzeichen somatischen Leidens (wann gibt es die nicht?) an Ärzte gebunden werden, so bleibt dennoch zu fragen, ob nicht auch Ärzte bei psychischer Verursachung körperlicher Erkrankungen zu Überweisungen an PsychologInnen angeregt werden sollten. Eine Verpflichtung wäre hier jedoch genauso absurd wie die für PsychologInnen vorgesehene Bestimmung des vorliegenden Entwurfs. Denn es stellt eine Entmündigung der Patienten dar, wenn PsychologInnen ihre Behandlungen nicht ohne nachgewiesene ärztliche Konsultationen fortsetzen können. Nicht umsonst wählen viele Klienten gerade den Weg zum *Psychologen*, weil sie selbst am besten um ihre psychosomatischen Probleme Bescheid wissen...

Übergangsbestimmungen

Daß dieses Gesetz mit Rückwirkung eingeführt werden soll, ist wohl eine der hauptsächlichen Schärfen dieses Entwurfs. Studierende, die eben ihr Studium abgeschlossen haben, werden zu einer völligen Neuorganisation ihrer weiteren Perspektiven gezwungen. Dahinter steckt wohl nur die Angst des BÖP, daß einige wenige jetzt noch schnell 'fertig machen' könnten, um so den neuen Bestimmungen zu entkommen. Man scheint also bereits einkalkuliert zu haben, daß dieser Entwurf eine einschneidende Härte für angehende PsychologInnen bedeutet und sucht diesem Faktum mit erweiterten Zwangsmaßnahmen zu entsprechen. Deshalb wohl auch die überstürzte Vorgangsweise jetzt. Wir hingegen halten diesen Schritt für eine weitere Provokation der AbsolventInnen, die wir entschieden ablehnen.

Im übrigen gäbe es noch eine Reihe von Kritikpunkten, die wir in der Kürze der Zeit nicht mehr gebührend ausarbeiten konnten. Dies betrifft etwa die allzu engen Ruhensbestimmungen, die Berufungsmöglichkeit an fachlich inkompetente Landeshauptleute, Unvereinbarkeiten mit dem Datenschutzgesetz bei zwangsverordneten Arztüberweisungen etc.etc.

Aus den aufgelisteten Kritikpunkten ist aber dennoch klar geworden, daß wir diesen Entwurf insgesamt ablehnen.

Alternativen

Einführung des Berufstitels 'Dipl. Psychologe/in'

Analog zur Regelung in der BRD sollte am Abschluß des Studiums der Titel 'Dipl. Psychologe/in' vergeben werden. Damit wäre einer mißbräuchlichen Verwendung des Psychologentitels vorgebeugt. Potentielle Klienten würden dann ja sehen können, wer studiert hat und wer nicht.

Wie in anderen Bereichen auch wäre so durch das Diplom eine klare Abgrenzung zu 'selbsternannten Psychologen' gegeben. Der Begriff 'Psychologie' würde so in seiner sich in den verschiedensten Kontexten eingespielten Vielfalt erhalten bleiben können, Verwechslungen wären jedoch ausgeschlossen. Eine solche Einführung des Diplomtittels wäre durch einen simplen passus im Bundesgesetz für geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen zu bewerkstelligen.

Im übrigen verweisen wir nochmals darauf, daß bereits 1985 seitens der gesamtösterreichischen Studienkommission Psychologie eine solche Einführung gefordert wurde.

Verbesserung der Ausbildung

Diese könnte man völlig getrennt davon angehen, es ist ja nicht einzusehen, warum diese beiden Sachverhalte (Titelschutz und Hebung des Ausbildungsstandards) hier gekoppelt wurden. Aus den angeführten Gründen muß diese Verbesserung im Studium selbst ansetzen. Wenn man die aufgrund dieses Psychologengesetzes zu erwartenden Kosten nur zu einem Bruchteil in zusätzliches Lehrpersonal, (Praxis-)Seminare oder zur Förderung der Zusammenarbeit Universität/Berufsfelder einsetzen würde, wäre schon ein wesentlicher Schritt gesetzt.

Natürlich finden wir eine freiwillige Fort- und Weiterbildung von PraktikerInnen wichtig und selbstverständlich. Diesbezügliche Bemühungen (Seminare, Vorträge, Publikationen, Filme...) seitens Psychologischer Vereinigungen (BÖP, GÖP, Werkstatt für Gesellschafts- und Psychoanalyse, GkPP etc.) und Institutionen (Universitäten) sollten durch Subventionen gefördert und unterstützt werden. Gerade im psychologischen Bereich, wo man immer wieder auch selbst Veränderungen und Entwicklungsprozesse durchlaufen muß, können Lernprozesse nun einmal nicht erzwungen werden.

Beschwerde- und Informationsstellen

Diese gebieten sich aufgrund der grundsätzlichen Überwägung, daß es einer Profession, die von ihren Angeboten leben muß, nicht übertragen werden kann, dieses Angebot auch noch zu kontrollieren. Unabhängige Beschwerdestellen könnten durch öffentlich-Machen eventuell vorhandener Mißbräuche wirkliche Kontrollfunktionen ausüben (auch gegenüber DiplompsychologInnen...).

Sinnvollerweise könnten solche Einrichtungen auch Informationsangebote herausgeben, wie sie in der BRD längst schon selbstverständlich sind. Zumindest in Westösterreich hat es zum Beispiel noch nie einen derartigen 'Psychoführer' gegeben.

Testliste

Um den Mißbrauch von Testverfahren auszuschließen, wäre eine Liste mit denjenigen Testverfahren zu erstellen, deren Anwendung unbedenklich erscheint. Auch das fehlt bislang noch in Österreich.

Berufspflichten und -Rechte

Diese hätten genausogut etwa im Konsumentenschutzgesetz Platz (etwa Verschwiegenheitspflichten, aber auch ein Recht der PsychologInnen auf Zeugnisverweigerung, wenn es im Sinne ihrer Klienten liegt).

Wir können also abschließend nochmals festhalten, daß es aus der Fülle der hier aufgezählten Argumente heraus keines eigenen 'Psychologengesetzes' bedarf. Die angestrebten Regelungsinhalte könnten auf den von uns vorgeschlagenen Wegen unseres Erachtens eindeutig besseren Lösungen zugeführt werden.